

Vereinbarung über die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen

Präambel

Die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen möchten schon heute Maßnahmen ergreifen, um den Herausforderungen der Zukunft aktiv zu begegnen. Vor allem die demografischen Entwicklungen mit zurückgehenden Einwohnerzahlen, einer zunehmenden Zahl älterer Menschen und einer abnehmenden Zahl jüngerer Menschen und technische Fortschritte werden das Bild der Gesellschaft und auch das Anforderungsprofil an die Kommunen und ihre Verwaltungen erheblich verändern.

Vor dem Hintergrund und im Hinblick auf die Situation der öffentlichen Finanzen beabsichtigen die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen im Interesse der Gemeinden und der Bürgerinnen und Bürger, die laufende Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform und die damit verbundenen Chancen und Möglichkeiten zu nutzen. Sie streben eine freiwillige Gebietsänderung durch die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen zum 01. Juli 2014 an.

In der neuen Verbandsgemeinde werden etwa ^{20.000}~~20.050~~ Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von 91 Quadratkilometern in elf Gemeinden leben.

Nach eingehenden Verhandlungen schließen die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Stadtrates Osthofen am 00.00.2012 und des Verbandsgemeinderates Westhofen am 00.00.2012 und der zustimmenden Beschlüsse der Ortsgemeinden am sowie des Schreibens des Herrn Staatsministers des Innern, für Sport und Infrastruktur Roger Lewentz vom 02.04.2012, mit dem finanzielle Unterstützungen des Landes in Aussicht gestellt werden (Anlage), folgende Vereinbarung über eine freiwillige Gebietsänderung:

§ 1

Name, Sitz, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die neue Verbandsgemeinde soll den Namen „Wonnegau“ führen und ihren Sitz in der Stadt Osthofen haben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung der neuen Verbandsgemeinde wird in fünf Fachbereiche organisiert. Dabei handelt es sich um

den Fachbereich 1 — f Organisation

den Fachbereich 2 — f Finanzen

den Fachbereich 3 — f Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

den Fachbereich 4 — f Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

mit Bauhof und

den Fachbereich 5 — f Bürgerdienste.

(3) Die neue Verbandsgemeinde wird jeweils eine Verwaltungsstelle in der Stadt Osthofen und in Westhofen haben. ^{Der} Die Verwaltungsstelle in der Stadt Osthofen werden der Leitungsbereich sowie der Fachbereich 1 – Organisation, der Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen sowie Teile des Fachbereiches 5 – Bürgerdienste zugeordnet. Der Verwaltungsstelle in Westhofen werden der Fachbereich 2 – Finanzen, der Fachbereich 4 – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit Bauhof und Teile des Fachbereiches 5 – Bürgerdienste zugeordnet.

(4) Die neue Verbandsgemeinde wird ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel führen. Im Wappen, in der Flagge und im Dienstsiegel sollen sich die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen wieder finden. Wappen, Flagge und Dienstsiegel mit eigenem Wappen der neuen Verbandsgemeinde sollen bis zum 31. Dezember 2015 eingeführt werden. Bis dahin führt die neue Verbandsgemeinde in ihrem Dienstsiegel das Landeswappen.

§ 2 Schulen

Die Schulträgerschaften für die Grundschulen in Osthofen, Bechtheim, Dittelsheim-Heßloch, Gundersheim und Westhofen sowie für die Realschule plus in Westhofen sollen auf die ^{neue} Verbandsgemeinde übergehen. Ebenso soll das Kleinsportfeld an der Grundschule in Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

§ 3 Jugendhaus in Osthofen

Die Einrichtung des Jugendhauses in Osthofen ^{wird} ~~soll~~ bei der Stadt Osthofen bleiben. ^{Ein mittelfristiger} ~~Mittelfristig soll ein Übergang auf die Verbandsgemeinde angestrebt werden.~~

§ 4 Sportstätten der Stadt Osthofen

Die Wonnegauhalle und das Sportstadion Sommerried werden Einrichtungen der Stadt Osthofen bleiben. ~~Die Stadt Osthofen wird das zugehörige unbewegliche und bewegliche Vermögen behalten.~~ ^{entbehrlich!}

§ 5 Brandschutz und allgemeine Hilfe

(1) Die Aufgaben der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen in den Bereichen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe werden auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

(2) Zum ~~1.~~ 1. Januar 2015 werden eine Wehrleiterin oder ein Wehrleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wehrleiterin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde gewählt, bestellt und ernannt. Die Wahlen erfolgen durch den Wehrleiter der Stadt Osthofen und durch die Wehrführer in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Westhofen. Der Wehrleiter und der Vertreter des Wehrleiters der Stadt Osthofen bleiben bis zur Bestellung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterin oder des Vertreters der Wehrlei-

terin oder des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde in ihren Funktionen für das Gebiet der Stadt Osthofen. Entsprechendes gilt für den Wehrleiter und den Vertreter des Wehrleiters der Verbandsgemeinde Westhofen in Bezug auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Westhofen.

§ 6

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird weiterhin für das gesamte Gebiet der neuen Verbandsgemeinde durch den Zweckverband Wasserversorgung für das Seebachgebiet, Osthofen, wahrgenommen. Die neue Verbandsgemeinde wird an Stelle der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen Mitglied dieses Zweckverbandes.

Abwasserbeseitigung

(1) Die Aufgaben der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen im Bereich der Abwasserbeseitigung werden auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

(2) Die neue Verbandsgemeinde wird für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von der Stadt Osthofen und von der Verbandsgemeinde Westhofen bisher betriebenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 8

Ausbau und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung

Die Aufgaben der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen im Bereich des Ausbaus und der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung werden auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

§ 9

Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehrsförderung

Die neue Verbandsgemeinde soll die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

§ 10

Flächennutzungsplan

Die neue Verbandsgemeinde wird innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung einen Flächennutzungsplan aufstellen. Die Flächennutzungspläne für die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen werden in deren Gebieten fortgelten, bis der Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde wirksam wird.

§ 11 Ortsrecht

Das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen in Angelegenheiten, für die ansonsten eine Verbandsgemeinde zuständig ist, und das am 30. Juni 2014 bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Westhofen werden in deren Gebieten fortgelten, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen für die Abwasserbeseitigung ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Im Übrigen ist das bestehende Ortsrecht der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen im Sinne des Satzes 1 bis zum Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen.

§ 12 Bedienstete und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Mit den Aufgaben der Stadt Osthofen sollen die betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Auszubildenden der Stadt Osthofen sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

(2) Bei der Stadt Osthofen wird das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal verbleiben. Dies werden aus derzeitiger Sicht das zur Aufgabenerfüllung im Büro der Stadtbürgermeisterin oder des Stadtbürgermeisters, im Bauhof und für den Friedhof erforderliche Personal, der Jugendpfleger, der Hausmeister der Wonnegauhalle, der Platzwart des Sportstadions Sommerried, das Reinigungspersonal für das Bürgerhaus und die Bücherei sowie die geringfügig Beschäftigten in der Wonnegauhalle, der Bücherei und im Jugendhaus sein.

(3) Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden der Verbandsgemeinde Westhofen sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

(4) Die neue Verbandsgemeinde soll für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungslasten tragen und die Beihilfen und sonstigen gesetzlichen Leistungen gewähren.

§ 13 Vermögen

(1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Verbandsgemeinde Westhofen soll zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

(2) Mit den Aufgaben und Einrichtungen der Stadt Osthofen soll das dafür weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche und bewegliche Vermögen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde

übergehen. Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen werden in ~~ihre~~ ^{einer} gesonderten schriftlichen Vereinbarung das auf die neue Verbandsgemeinde übergehende Vermögen der Stadt Osthofen bestimmen.

(3) Die Grundstücke mit den Verwaltungsgebäuden sowie das zugehörige bewegliche Vermögen der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen sollen zu den Wertansätzen ihrer Schlussbilanzen zum 30. Juni 2014 entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

§ 14 Verbindlichkeiten

(1) Die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde Westhofen sollen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen.

(2) Mit den Aufgaben und Einrichtungen sowie dem Vermögen sollen Verbindlichkeiten der Stadt Osthofen auf die neue Verbandsgemeinde übergehen. Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen werden die Höhe der übergehenden Verbindlichkeiten gesondert schriftlich vereinbaren.

§ 15 Rechtsnachfolge

(1) Die neue Verbandsgemeinde soll in die Rechte und Pflichten, die mit den übergehenden Aufgaben, den übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, den übergehenden Ausbildungsverhältnissen der Auszubildenden, dem übergehenden Vermögen und den übergehenden Verbindlichkeiten der Stadt Osthofen verbunden sind, eintreten.

(2) Die neue Verbandsgemeinde soll Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinde Westhofen werden.

§ 16 Einmalige einwohnerbezogene Zuweisung

Die neue Verbandsgemeinde wird die ihr vom Land gewährte einmalige einwohnerbezogene Zuweisung in Höhe von 787.920 € (Bemessungsgrundlage: 8.599 Einwohnerinnen und Einwohner der verbandsfreien Stadt Osthofen als an der Bildung der neuen Verbandsgemeinde beteiligter Partner mit der geringeren Einwohnerzahl; zum 30. Juni 2010 nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung; 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner à 100 € und 3.599 Einwohnerinnen und Einwohner à 80 €) wie folgt verwenden:

Kosten
Angelegenheiten der

Weiterleitung an die Stadt Osthofen	zur Finanzierung ^{für} des gemeindlichen Anteils an den	
Förderung des S-Bahn-Ausbaus in Osthofen	S-Bahn-gerechten	400.000 €
Verbandsgemeinde Wonnegau	Ausbaus der Station in Osthofen	387.920 €!

Die neue Verbandsgemeinde wird auf Antrag der Stadt Osthofen über die Bewilligung einer ²¹ gesonderten Zuschusses zum Kommunalanteil des S-Bahn-Ausbaues entscheiden.
Zuweisung zu diesem gemeindlichen Eigenanteil

Wenn Umformulierung nicht dem Gewollten entspricht, erscheint Fortsetzung erforderlich!

§ 17

Regelungen zum internen Finanzausgleich

In Folge des Zusammenschlusses mit der Verbandsgemeinde Westhofen wird die Stadt Osthofen erstmals mit Umlagezahlungen finanziell belastet. In Modellrechnungen auf Basis der Finanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2010 beträgt diese zusätzliche Belastung jährlich rund 555.000 €.

Das Land Rheinland-Pfalz ^{versorgt} ~~bedeckt~~ diese für die Stadt Osthofen negativen Auswirkungen der Fusion für die Zeit von 2014 bis ~~2019~~ mit Ausgleichszahlungen auf Basis der Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG ab ~~dem~~ ^{dem} ~~dem~~ ^{dem} einschließlich 2018

~~Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien ab dem Hj. 2019 bis zum Hj. 2023 einen internen Finanzausgleich dergestalt, dass die Stadt Osthofen für diesen Zeitraum dahingehend entlastet wird, dass bei der Berechnung der Verbandsgemeindeumlage der Anteil der Stadt Osthofen an den Umlagegrundlagen gem. LFAG auf 36 v.H. begrenzt wird. *)~~

~~Sollten sich in dieser Zeit wesentliche Strukturen des LFAG ändern, herrscht Einigkeit dahingehend, dass die Auswirkungen dieser Änderungen vom Verbandsgemeinderat in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Stadt Osthofen angepasst werden sollen.~~

~~Nach dem Ende des internen Finanzausgleichs (ab 2024) steht es den betroffenen Parteien frei, weitere Regelungen für die Zukunft zu treffen.~~

*) Bei einer wesentlichen Änderung des Landesfinanzausgleichs bis zum Jahr 2023 werden die neue Verbandsgemeinde und die Stadt Osthofen auf zwei daraus resultierende Rückfallklauseln in Anpassung der Regelungen zum internen Finanzausgleich hinwirken. ****)

*) Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 soll zur Entlastung der Stadt Osthofen deren Anteil an den Umlagegrundlagen für die Verbandsgemeindeumlage jeweils auf 36 v.H. begrenzt werden. ^{Westhofen}

Soweit die neue Verbandsgemeinde die zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Nutzung des von der Stadt Osthofen auf sie übergehenden unbeweglichen und beweglichen Vermögens aufgeben wird, kann die Stadt Osthofen innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach der Gebietsänderung das betreffende Vermögen zurückverlangen. Die Stadt Osthofen muss in einem solchen Fall etwaige Belastungen des Vermögens übernehmen. Bei Streitigkeiten zwischen der neuen Verbandsgemeinde und der Stadt Osthofen über einen Übergang von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer Rückübertragung von Vermögen entscheidet die Kreisverwaltung Alzey-Worms als unmittelbare Aufsichtsbehörde.

§ 19

Übergangszeit bis zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde

(1) Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen möchten bis zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde in Vorbereitung einer damit einhergehenden Zusammenführung der Verwaltungen der beiden Kommunen verstärkt miteinander kooperieren. So sollen insbesondere die Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen in ihrem Namen und Auftrag von der Verbandsgemeinde Westhofen ^{Verwaltung} geführt werden. Die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen beabsichtigen, eine eigenständige schriftliche Vereinbarung über kommunale Kooperationen bis zur Bildung einer neuen Verbandsgemeinde abzuschließen.

****) Ab dem Jahr 2024 sind weitere Regelungen zum internen Finanzausgleich zwischen der neuen Verbandsgemeinde und der Stadt Osthofen nicht ausgeschlossen.

(2) Für den sehr kurzen Zeitraum vom 01. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014, dem Vortag der Gebietsänderung, soll eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister der verbandsfreien Stadt Osthofen gewählt werden.

§ 20
Salvatorische Klausel

(1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden sollten, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die seitens der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt worden sind.

(2) Sofern in dieser Vereinbarung versehentlich die Regelung vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben ist, verpflichten sich die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen, eine einvernehmliche Regelung im Geiste der Vereinbarung anzustreben. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet die Kreisverwaltung Alzey-Worms als unmittelbare Aufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

67574 Osthofen, den

67593 Westhofen, den

Wolfgang Itzerodt
Erster Beigeordneter der Stadt Osthofen

Walter Wagner
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Westhofen

A 215
3014

CV 31/12

